

# **Amtsblatt**

## **für die Stadt Zossen**



12. Jahrgang

Zossen, 26.05.2015

Nr. 6

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 26. Mai 2015**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wündorf und Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

<b>1. Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/Zesch über gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung</b>	<b>3</b>
<b>Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Hauptausschusses vom 07.05.2015</b>	<b>4</b>
<b>Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 20. Mai 2015</b>	<b>5 – 8</b>
<b>Bekanntmachung (Genehmigung) Bebauungsplan 01/12 „Burgberg“</b>	<b>9 - 10</b>

---

---

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen  
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse [www.zossen.de](http://www.zossen.de) verfügbar.

---

**Amtlicher Teil**

---



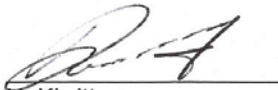
## **Jagdgenossenschaft Lindenbrück /Zesch**

### **Bekanntmachung**

**Auf der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/Zesch am 17.04.2015 wurden folgende laut Satzung bekannte zu machende Beschlüsse gefasst:**

---

1. Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2014/2015  
**Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2014/2015 und entlastet den Vorstand und die Kassenführung.**
2. Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Geschäftsjahr 2014/2015  
**Der Reinertrag aus der Jagdnutzung des Geschäftsjahres 2014/2015 wird anteilig an die Mitglieder ausgezahlt.**  
**Die Auszahlung erfolgt am 13.05.2015 bei Frau Ines Pötsch, Zescher Straße 17, 15806 Zossen in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr bzw. nach Vereinbarung Tel. 033702/61266**
3. Verjährung fälliger Auskehransprüche aus dem Geschäftsjahr 2012/2013  
**Die Mitgliederversammlung beschließt die fälligen Auskehransprüche aus den Geschäftsjahren 2012/2013 auf Grund der Verjährung dem Rücklagefond zuzuführen.**
4. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015/2016  
**Der Haushaltsplan wird in der vorliegenden Form genehmigt.**  
☞ **Die Einsichtnahme ist möglich, beim Jagdvorsteher nach Voranmeldung unter der Rufnummer 01520/1587515.**

  
H. Kiwitt  
Vorsitzender

ausgegangen am: \_\_\_\_\_

8. Mai 2015



**Bekanntmachung**

**In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Zossen**

**am 07.05.2015**

wurden im nicht öffentlichen Teil der Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

---

<b>Beschluss Nr.</b>	<b>Kurzinhalt</b>
<b>012/15</b>	<b>Verkauf von einer Grundstücksteilfläche A in der Gemarkung von Wünsdorf, Flur 5, Flurstück 238, ca. 55 m<sup>2</sup></b>
<b>014/15</b>	<b>Verkauf von einer Grundstücksteilfläche B in der Gemarkung von Wünsdorf, Flur 5, Flurstück 238, ca. 55 m<sup>2</sup></b>
<b>015/15</b>	<b>Verkauf eines Grundstückes in Zossen, Straße der Jugend, Flur 5, Flurstück 139, Teilfläche von ca. 740 m<sup>2</sup></b>
<b>021/15</b>	<b>Verkauf von einer Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Neuhof, Flur 4, Flurstück 297/4 mit ca. 1.600 m<sup>2</sup></b>

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin



27. Mai 2015

## **Bekanntmachung**

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Zossen**

**am 20.05.2015**

**wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

---

<b>Beschluss Nr.</b>	<b>Kurzinhalt</b>
<b>017/15</b>	<b>Beschluss über die geprüfte Eröffnungsbilanz per 01.01.2011</b> Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Zossen per 01.01.2011.
<b>028/15</b>	<b>Zügigkeit der Gesamtschule Dabendorf</b> Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Für das Schuljahr 2015/2016 wird die Zügigkeit für die Sek I (7. Klasse) von 5 auf 4 Züge gesenkt.</li><li>2. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss dem Bildungsministerium und dem Staatlichen Schulamt zur Zustimmung einzureichen, wenn nicht absehbar ist, dass die räumlich katastrophalen Zustände durch einen Neubau der Gesamtschule (Baubeginn 2015) umgehend beseitigt werden.</li><li>3. Wenn absehbar ist, dass die Kreditgenehmigung für den Neubau der Schule durch den Landkreis kurzfristig erteilt wird, wird die Verwaltung beauftragt, zur darauf folgenden Stadtverordnetenversammlung die Aufhebung des Beschlusses zu 1. vorzubereiten.</li></ol>
<b>008/15</b>	<b>Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnen am See - Wünsdorf"</b> Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen. und</li><li>3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.</li></ol>
<b>009/15</b>	<b>Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebau-</b>

### **ungsplan "Wohnen am See - Wünsdorf"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am See – Wünsdorf“ als Satzung.  
und
2. Die Billigung der Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan in der vorliegenden Form.  
und
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und diese nach Erteilung ortsüblich bekannt zu machen.

**018/15**

### **Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Saalower Straße" im OT Horstfelde**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Saalower Straße“ im Ortsteil Horstfelde und deren öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 (1) BauGB.
2. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.

**019/15**

### **Offenlagebeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Bahnhof" im OT Wünsdorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ mit der Begründung und dem Umweltbericht wird in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ mit der Begründung und dem Umweltbericht wird gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Zossen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

**020/15**

### **Bebauungsplan 01/12 "Burgberg" im OT Wünsdorf - Erfüllung der Nebenbestimmungen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Den Nebenbestimmungen der Genehmigung unter Auflagen vom 16. März 2015 für den Bebauungsplan Nr. 01/12 „Burgberg“ nachzukommen.
2. Nach Ausfertigung der Planunterlagen erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Zossen.

**023/15**

### **Begründung der Rechtsauffassung im Beanstandungsverfahren**

**ren zur BV 090/14**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

sich zur Begründung der gegenteiligen Rechtsauffassung zur Beschlussvorlage 090/14 (Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und Freie Wähler VUB vom 26.11.2014, eingegangen bei der Stadt Zossen am 27.11.2014: Realisierung einer Notbeleuchtung für die Straßen in Wünsdorf ("Zum Bahnhof", Puschkinstraße), in der Waldsiedlung Wünsdorf (Agnes-, Hildegard- und Luisenstraße) sowie in NeuhoF (Bergstraße, Birkenweg, Straße "An den Kiefern" und Straße im "Im Wald)) die anliegende Rechtsauffassung der Beschlusseinreicher vom 03.03.2015 zu eigen zu machen.

**025/15**

**Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung in Zossen**

**Erklärung der Zosser Stadtverordnetenversammlung zu der vom Land Brandenburg geplanten Errichtung eines zentralen Erstaufnahmeheims für Flüchtlinge und Asylbewerber in Wünsdorf**

**Keine Toleranz für Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus – Zossen ist eine weltoffene Stadt**

Die in der Stadtverordnetenversammlung Zossen vertretenen Fraktionen plädieren im Zusammenhang mit der vom Land Brandenburg geplanten Errichtung eines zentralen Erstaufnahmeheims für Flüchtlinge und Asylbewerber in Wünsdorf für einen verantwortungsbewussten und sensiblen Umgang mit dem Thema. Dieses Thema stellt angesichts der zu erwartenden bis zu 1200 Menschen aus verschiedenen Ländern zweifelsohne eine besondere gesellschaftliche und bürgerschaftliche Herausforderung für unsere Kommune dar. Die Flüchtlings- und Asylproblematik eignet sich aber nicht, sich auf Kosten der Asyl Suchenden in irgendeiner Weise profilieren zu wollen. Das gilt für Parteien ebenso wie für Bürgerinitiativen jeglicher Art. Wir wenden uns gegen alle Bestrebungen, dieses Thema für eigene Zwecke zu missbrauchen und weisen vorsorglich alle Versuche zurück, organisiert Stimmung gegen die Errichtung der geplanten Einrichtung zu machen. Die Stadt Zossen mit ihren Bürgern und ihrer Verwaltung hat in der Vergangenheit gezeigt, dass sie in der Lage sind, gesellschaftliche Herausforderungen dieser Art gemeinsam zu meistern. Ungeachtet dessen müssen die Fragen und Bedenken der Bürger in diesem Zusammenhang in jedem Fall ernst genommen werden, wozu eine möglichst transparente Informationspolitik des Innenministeriums des Landes Brandenburg gehört. Die Stadt Zossen sowie die Stadtverordneten werden das ihr Mögliche tun, dabei zu unterstützen.

Die Stadtverordnetenversammlung verurteilt den in der Nacht vom 15. auf den 16. Mai 2015 verübten Brandanschlag auf die geplante Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Wünsdorf. Fremdenfeindliche Straftaten müssen von der Justiz hart bestraft werden. Zossen ist eine liberale, tolerante und weltoffene Stadt. Wir sagen entschieden Nein zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Fundamentalismus und Rechtsextremismus. Wir sehen in Deutschland eine vorhandene humanistische und grundgesetzliche Verpflichtung, Menschen aufzunehmen, die vor Krieg, Hunger und Verfolgung fliehen müssen.

Unser Appell richtet sich gleichzeitig an die Medien, ihrer publizistischen Verantwortung durch eine objektive und kompetente Berichterstattung gerecht zu werden. Wir fordern alle demokratischen Kräfte auf, sich ge-

schlossen jedweden fremdenfeindlichen Aktivitäten entgegenzustellen beziehungsweise diese gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin



**Bekanntmachung (Genehmigung)**

**Bebauungsplan 01/12 „Burgberg“**

Die Stadtverordneten der Stadt Zossen haben in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2014 den Bebauungsplan 01/12 „Burgberg“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 01/12 „Burgberg“ mit einer Größe von ca. 8 ha befindet sich im Ortsteil Wünsdorf, westlich der Bahnlinie Berlin – Dresden und südlich der Chausseestraße. Der Geltungsbereich befindet sich in der Flur 3 der Gemarkung Wünsdorf und umfasst die Flurstücke 389/7, 401, 421, 432/3, 432/4, 433/1, 438, 1102, 1103, 1336, 1338, 1349 – 1352, 1481, 1566, 1568 vollständig sowie die Flurstücke 422 – 424, 427, 449 und 1571 teilweise.



Abbildung: Übersichtsplan des Geltungsbereiches Bebauungsplan 01/12 "Burgberg"

Die Satzung wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Teltow-Fläming, vom 16. März 2015, Az. 61.1.15 gemäß §10 BauGB unter Auflagen genehmigt.

Mit dem Beschluss 020/15, gefasst am 20.05.2015, wurde von den Stadtverordneten die Erfüllung der Nebenbestimmungen beschlossen.

Mit der Erfüllung der Nebenbestimmungen wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 01/12 „Burgberg“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Zossen von Jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 I BauGB werden (1) eine nach § 214 I 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und (3) nach § 214 III 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 II 1 und 3 sowie IV BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin